www.thueringer-sozialministerium.de

Freistaat Thüringen

Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Andere Leistungs-Anbieter Wichtige Informationen in Leichter Sprache

Leichte Sprache

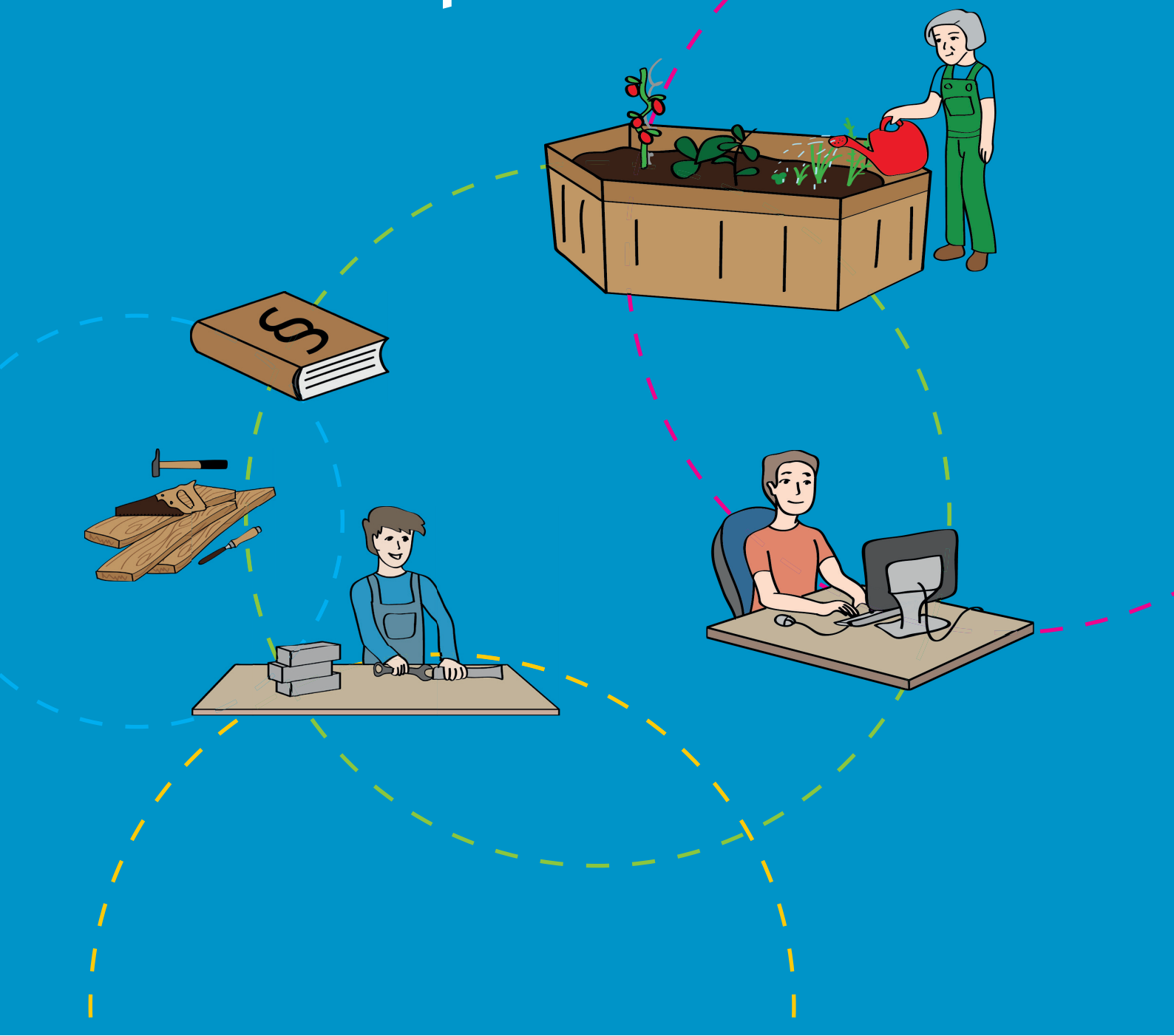

Liebe Leserin,
Lieber Leser,

Menschen mit Behinderungen
sollen mehr Selbst-Bestimmung bekommen.
Selbst-Bestimmung heißt:
Jeder Mensch kann selbst über sein Leben entscheiden.
Zum Beispiel:

- Wo will ich wohnen.
- Wo will ich arbeiten.

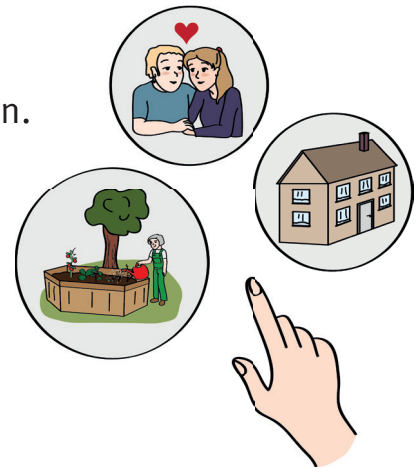

Es gibt ein wichtiges Gesetz.
Das Gesetz heißt:
Bundes-Teilhabe-Gesetz.
Mit dem Gesetz sollen Menschen mit Behinderungen
mehr Selbst-Bestimmung bekommen.
Und mehr Wahl-Möglichkeiten.

In dem Gesetz gibt es auch Regeln
für Andere Leistungs-Anbieter.
Andere Leistungs-Anbieter haben Arbeits-Plätze
für Menschen mit Behinderungen.
Ähnlich wie eine Werkstatt für behinderte Menschen.

Das bedeutet:
Menschen mit Behinderungen
haben mehr Wahl-Möglichkeiten,
wenn sie Arbeit suchen.

Lesen Sie hier über die Möglichkeiten
bei einem Anderen Leistungs-Anbieter.
Vielleicht passt das Angebot zu Ihnen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg
in Ihrem Arbeits-Leben.

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

In diesem Heft steht:

- Was sind Andere Leistungs-Anbieter?
- Wer arbeitet bei Anderen Leistungs-Anbietern?
- Wie bekommt man Arbeit
  bei einem Anderen Leistungs-Anbieter?
- Wie viel Geld bekommt man
  bei einem Anderen Leistungs-Anbieter?
- Informationen über Versicherung und Rente.
- Informationen über die Mitbestimmung und Mitwirkung.

Was sind Andere Leistungs-Anbieter?

Viele Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer **W**erkstatt **f**ür **b**ehinderte **M**enschen
Das kurze Wort dafür ist:
WfbM.

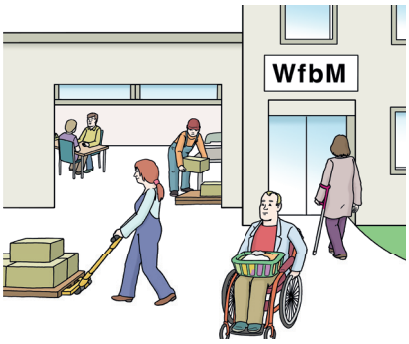

Aber:
Manche Menschen mit Behinderungen wollen nicht
in einer WfbM arbeiten.
Menschen mit Behinderungen
sollen noch andere Möglichkeiten haben.
Deswegen gibt es **Andere Leistungs-Anbieter**.

Das sind Andere Leistungs-Anbieter:

- Eine Firma.
- Oder eine Organisation.

Andere Leistungs-Anbieter haben **Arbeits-Plätze**
für Menschen mit Behinderungen.
Und:
Menschen mit Behinderungen
können eine **Berufs-Bildung**
bei einem Anderen Leistungs-Anbieter bekommen.

Andere Leistungs-Anbieter können 3 Bereiche haben:

- Das Eingangs-Verfahren.
- Einen Berufs-Bildungs-Bereich.
- Einen Arbeits-Bereich.

Das ist das Eingangs-Verfahren:

Im Eingangs-Verfahren wird geprüft:

- Kann die Person gut
  bei einem Anderen Leistungs-Anbieter arbeiten?
- Welche Arbeit passt zu der Person?
- Welche Hilfen werden gebraucht?

Das ist der Berufs-Bildungs-Bereich:

In einem Berufs-Bildungs-Bereich
lernen Menschen wichtige Dinge,
damit sie im Arbeits-Leben
besser mitmachen können.

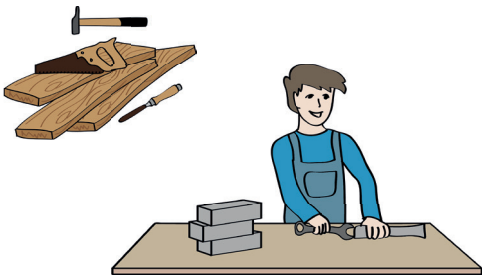

Zum Beispiel:

- Wie arbeitet man mit Holz?
- Wie arbeitet man mit Metall?
- Wie arbeitet man in der Haus-Wirtschaft?

Das ist der Arbeits-Bereich:
Im Arbeits-Bereich gibt es viele Arbeits-Plätze.
Und verschiedene Aufgaben.

Zum Beispiel:

- Es werden Möbel gebaut.
- Es wird in einer Wäscherei gearbeitet.
- Es wird Obst und Gemüse angebaut.
- Es werden Tiere versorgt.
- Es werden Texte gedruckt.

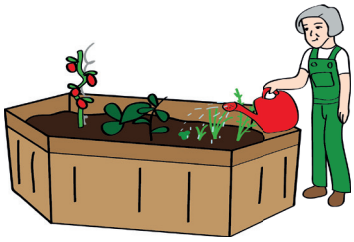

Im Arbeits-Bereich gibt es Hilfen
für Menschen mit Behinderungen:

- Damit sie gut arbeiten können.
- Damit ihre Arbeit besser werden kann.

Manche Menschen mit Behinderungen wollen später
auf dem Allgemeinen Arbeits-Markt arbeiten.
Allgemeiner Arbeits-Markt bedeutet:
Die Arbeits-Plätze
sind **nicht** bei einem Anderen Leistungs-Anbieter.
Und **nicht** in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

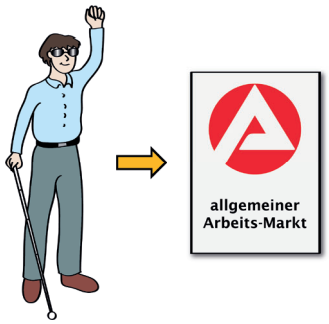

Die Anderen Leistungs-Anbieter
bereiten die Menschen mit Behinderung darauf vor.

Bei Anderen Leistungs-Anbietern
gibt es manchmal nur einen Bereich.
Zum Beispiel:
Nur einen Arbeits-Bereich.
Oder nur einen Berufs-Bildungs-Bereich.

Andere Leistungs-Anbieter können selbst entscheiden:
Welche Bereiche werden angeboten.

Wer arbeitet bei Anderen Leistungs-Anbietern?

Viele Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.
Aber:
Manche Menschen mit Behinderungen
wollen **nicht** dort arbeiten.
Sie können auch
bei einem Anderen Leistungs-Anbieter arbeiten.

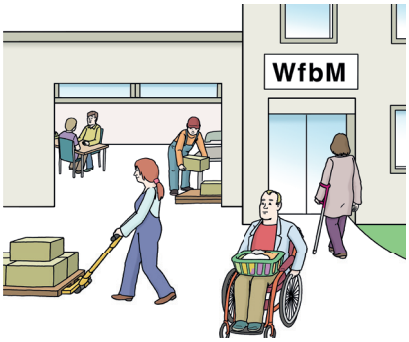

Es gibt Regeln für die Arbeit
bei einem Anderen Leistungs-Anbieter.
Zum Beispiel:
Wer darf bei Anderen Leistungs-Anbietern arbeiten.
Das ist die Regel:
Eine Person hat eine schwere Behinderung.
Und die Person kann wegen der Behinderung
nicht auf dem allgemeinen Arbeits-Markt arbeiten.

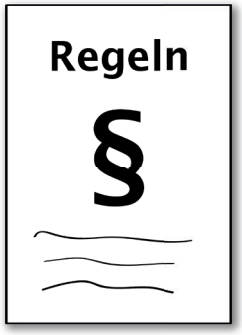

Aber:
Die Person kann wirtschaftliche Arbeit erbringen.
Das bedeutet:
Ihre Arbeit bringt Geld.
Dann darf die Person
bei einem Anderen Leistungs-Anbieter arbeiten.

Der Andere Leistungs-Anbieter entscheidet:

- Bekommt die Person einen Arbeits-Platz
  bei dem Anderen Leistungs-Anbieter.
- Bekommt die Person eine Berufs-Bildung
  bei dem Anderen Leistungs-Anbieter.

So heißen die Menschen mit Behinderungen,
die bei einem Anderen Leistungs-Anbieter arbeiten:
Beschäftigte.

Wie bekommt man Arbeit bei einem Anderen Leistungs-Anbieter?

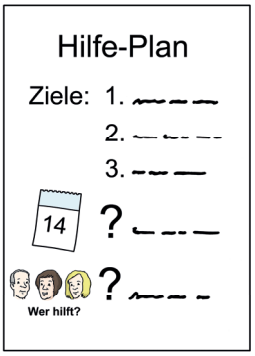

Man kann direkt bei dem Anderen Leistungs-Anbieter nach einem Arbeits-Platz fragen.

Und:

Es gibt Hilfe.

Zum Beispiel:

- bei dem Arbeits-Amt.
- bei dem Sozial-Amt.
- bei der **E**rgänzenden **u**nabhängigen **T**eilhabe-**B**eratung.
  Das kurze Wort dafür ist:
  EUTB

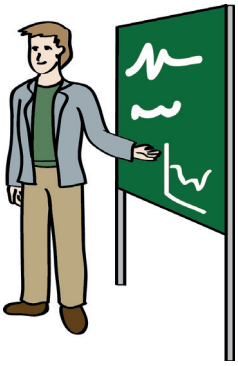

Eine Person muss eine Berufs-Bildung haben, wenn die Person im Arbeits-Bereich arbeiten will.

Eine Berufs-Bildung bekommt man im Berufs-Bildungs-Bereich:

- von einem Anderen Leistungs-Anbieter.
- von einer WfbM.
- Oder in einer Berufs-Schule.

Es gibt eine Ausnahme:
Die Person kennt die Arbeit schon sehr gut.
Dann braucht die Person **keine** zusätzliche Berufs-Bildung.

Hier ist ein Beispiel:
Frau Meier hat früher in einer Gärtnerei gearbeitet.
Dann ist sie sehr krank geworden.
Deswegen kann sie **nicht mehr** so arbeiten wie früher.
Sie braucht mehr Hilfe.
Sie braucht mehr Pausen.

Das Sozial-Amt sagt:
Frau Meier kann bei einem Anderen Leistungs-Anbieter arbeiten.

Frau Meier findet einen Anderen Leistungs-Anbieter.
Dort gibt es einen Arbeits-Platz für Garten-Bau.
Frau Meier kennt sich schon mit der Arbeit aus.
Weil sie früher in einer Gärtnerei gearbeitet hat.
Das heißt:
Frau Meier kann **direkt** im Arbeits-Bereich arbeiten.
Sie muss **nicht** in den Berufs-Bildungs-Bereich.

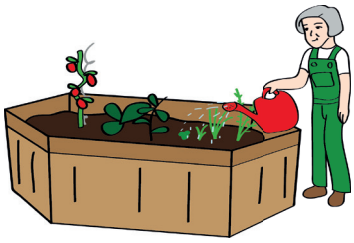

Wie viel Geld bekommt man für die Arbeit bei einem Anderen Leistungs-Anbieter?

Es gibt einen Vertrag,
wenn eine Person bei einem Anderen Leistungs-Anbieter arbeitet.
In dem Vertrag steht zum Beispiel:

- Wie viele Stunden muss man arbeiten.
- Wie viel Urlaub bekommt man.
- Wie viel Geld bekommt man für die Arbeit.

So heißt das Geld für die Arbeit:
Arbeits-Entgelt.
Und Arbeits-Förderungs-Geld.

Das Arbeits-Entgelt besteht aus 2 Teilen.
Die 2 Teile heißen:

- Grund-Betrag.
- Steigerungs-Betrag.

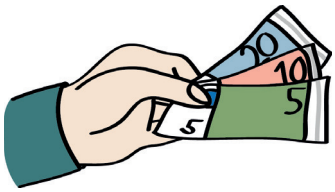

Das ist der Grund-Betrag:
Dieses Geld bekommen
alle Beschäftigten im Arbeits-Bereich.

Das ist der Steigerungs-Betrag:
Dieses Geld bekommen Beschäftigte
für besonders gute Arbeit.
Das bedeutet:
Es gibt mehr Geld,
wenn die Beschäftigten bei der Arbeit mehr schaffen.
Oder besonders gut arbeiten.

Das ist das Arbeits-Förderungs-Geld:
Arbeits-Förderungs-Geld ist extra Geld.
Es gibt **höchstens**
52 Euro Arbeits-Förderungs-Geld im Monat.
Man bekommt **kein** Arbeits-Förderungs-Geld,
wenn man **mehr** als 351 Euro im Monat verdient.

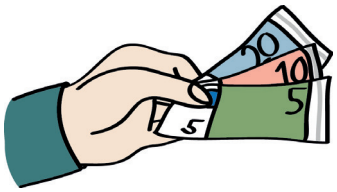

Sozial-Versicherung und Rente

Wenn eine Person bei einem Anderen Leistungs-Anbieter arbeitet,
ist die Person sozial-versichert.

Dann hat die Person:

- eine Kranken-Versicherung.
- eine Pflege-Versicherung.
- eine Renten-Versicherung.
- eine Unfall-Versicherung.

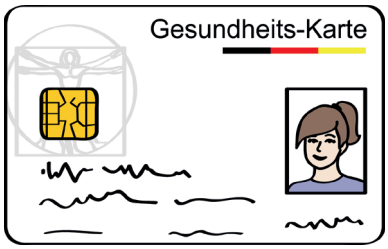

Wenn die Person **mindestens** 20 Jahre gearbeitet hat,
bekommt die Person eine Rente.

Die Rente heißt:

Rente wegen voller Erwerbs-Minderung.

Man sagt auch:

EU-Rente.

Das bedeutet:

Die Person muss **nicht mehr** arbeiten.
Und die Person bekommt jeden Monat Geld.

Aber:

Die Person kann weiter arbeiten gehen,
wenn die Person weiter arbeiten will.

Mitbestimmung ist wichtig.
Und Mitwirkung ist wichtig.

Es gibt eine Vertretung für die Beschäftigten.
Das ist eine Vertretung:
Ein Beschäftigter.
Oder eine Beschäftigte.
Oder mehrere Beschäftigte.

Die Vertretung kümmert sich zum Beispiel,
wenn Beschäftigte:

- **nicht** gerecht behandelt werden.
- Ärger mit dem Chef oder der Chefin haben.
- Ärger mit anderen Beschäftigten haben.
- eine Beschwerde haben.

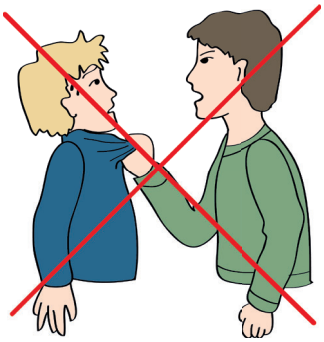

Die Beschäftigten bei einem Anderen Leistungs-Anbieter
dürfen eine Vertretung wählen,
wenn **mindestens** 5 Menschen mit Behinderungen
bei dem Anderen Leistungs-Anbieter arbeiten.

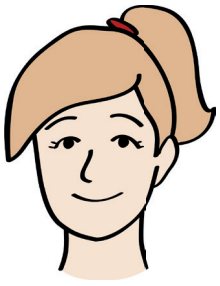

Bei Anderen Leistungs-Anbietern werden auch
Frauen-Beauftragte gewählt.
Wenn mindestens 5 Frauen mit Behinderungen
bei einem Anderen Leistungs-Anbieter arbeiten.

Die Frauen-Beauftragte ist eine Beschäftigte
bei dem Anderen Leistungs-Anbieter.
Die Frauen-Beauftragte **muss** eine Frau sein.

Das macht eine Frauen-Beauftragte:
Die Frauen-Beauftragte kümmert sich um alle Themen,
die den Frauen wichtig sind.
Zum Beispiel:

- Wenn Männer und Frauen **nicht** gleich behandelt werden.
- Wenn es Gewalt am Arbeits-Platz gibt.
- Wenn es sexuelle Belästigung
  am Arbeits-Platz gibt.

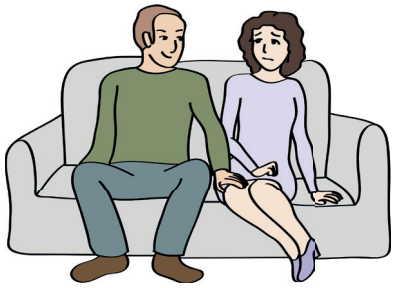

Es gibt auch eine Stell-Vertreterin,
wenn **mindestens** 20 Frauen mit Behinderungen
bei einem Anderen Leistungs-Anbieter arbeiten.
Die Stell-Vertreterin hilft der Frauen-Beauftragten
bei ihren Aufgaben.

Welche Anderen Leistungs-Anbieter gibt es in Thüringen?

Bei diesen Anderen Leistungs-Anbietern gibt es Angebote im Eingangs-Verfahren. Und im Berufs-Bildungs-Bereich:

Bildungs-Zentrum Saalfeld GmbH
Bahnhofstraße 6a
07318 Saalfeld

Telefon: 03 67 16 76 03 7 (Herr Vogel)
01 52 56 76 76 20 (Herr Welsche)
E-Mail: t.vogel@bz-saalfeld.de
d.welsche@bz-saalfeld.de
Internet: **www.bz-saalfeld.de**

Diakonie Land-Gut Holzdorf gGmbH
Humboldtstraße 14
99423 Weimar

Telefon: 03 64 32 41 00
E-Mail: info@diakonie-wl.de
Internet: **www.diakonie-wl.de**

Horizont e. V.
Mühlhof 2
99734 Nordhausen

Telefon: 03 63 16 94415
E-Mail: info.tub@horizont-verein.de
Internet: **www.horizont-verein.de**

Jugend-Berufs-Förderung Erfurt gGmbH
Storchmühlenweg 8
99089 Erfurt

Telefon: 03 61 60 01 80
E-Mail: info@jbf-erfurt.de
Internet: **www.jbf-erfurt.de/leist.anderer-leistungsanbieter.php**
www.jbf-erfurt.de

SBH Süd-Ost GmbH
Erfurtstraße 10
07545 Gera

Telefon: 03 65 71 27 82 14
E-Mail: info.gera@sbh-suedost.de
Internet: **https://www.stiftung-bildung-handwerk.de/sbh-vor-ort/sbh-suedost/standorte-sbh-suedost/gera**

Bei diesen Anderen Leistungs-Anbietern gibt es Angebote im Arbeits-Bereich:

Süd-Harz-Klinikum Nordhausen gGmbH
Fach-Bereich „Die Brücke“
Dr. Robert-Koch-Straße 39
99734 Nordhausen

Telefon: 03 63 14 10
Internet: **www.shk-ndh.de/index-c.php?ID=24401**

SLH Schnitt-Holz- und Dienst-Leistungs gGmbH
Gewerbestraße 9
07806 Neunhofen

Telefon: 03 64 81 84 45 85
Fax: 03 64 81 84 45 84
E-Mail: slh-schnittholz@web.de
Internet: **www.slh-schnittholz.de**

Bildungs-Zentrum Saalfeld GmbH
Bahnhofstraße 6a
07318 Saalfeld

Telefon: 03 67 16 76 03 7 (Herr Vogel)
01 52 56 76 76 20 (Herr Welsche)
E-Mail: t.vogel@bz-saalfeld.de
d.welsche@bz-saalfeld.de
Internet: **www.bz-saalfeld.de**

MitMenschen Soziale Dienste gGmbH
Individueller Teilhabedienst
Mittelhäuser Straße 76-79, Haus C
99089 Erfurt

Telefon: 03 61 60 02 45 55
01 57 53 59 48 66 (Frau Müller)
01 57 81 77 36 19 (Frau Malz)
E-Mail: katrin.mueller@mmev.de
nicole.malz@mmev.de
Internet: **www.mitmenschen-ev.de**

Es gibt eine Internetseite
mit allen Anderen Leistungs-Anbietern in Thüringen.
Die Internet-Seite ist in schwerer Sprache.
Das ist die Internet-Seite:
https://www.rehadat-adressen.de/adressen/arbeit-beschaeftigung/

Herausgeber:
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Text:
Der Original-Text vom Herausgeber
wurde in Leichte Sprache übersetzt.
Die Übersetzung und Prüfung ist vom
Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
Große Ackerhofsgasse 15
99084 Erfurt
E-Mail: leichte-sprache@cjd.de
Internet: www.büro-für-leichte-sprache.de

Die Bilder wurden gezeichnet:

- vom Büro für Leichte Sprache im
  CJD Erfurt.
- von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
  Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013:
  das 1. Bild von Seite 3, das 1. Bild von Seite 4, das 1. Bild von Seite 5,
  das 1. Bild von Seite 7, das 2. und das 3. Bild auf Seite 9 und
  das 1. Bild von Seite 10.

Hier können Sie sich etwas aufschreiben

www.thueringer-sozialministerium.de

Freistaat Thüringen

Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Informationsbroschüre zu Anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX

Informationen für potentielle Andere Leistungsanbieter

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat mit den Anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) eine Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung geschaffen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und/oder Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben.

Andere Leistungsanbieter sind keine Arbeitgeber.
Sie sind Anbieter beruflicher Bildung und/oder Beschäftigung analog der WfbM.

Ziel ist es, inklusiv ausgerichtete Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM zu schaffen.

Die Ausführungen in dieser Broschüre richten sich im Wesentlichen an potentielle Andere Leistungsanbieter, die Leistungen im Arbeitsbereich anbieten möchten.
Für diese Leistungen ist in der Regel der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Die Bundesagentur für Arbeit hat die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an Andere Leistungsanbieter im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in einem „Fachkonzept für Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern“ präzisiert.
(https://www.arbeitsagentur.de/datei/FK-Eingang-Berufsbildung_ba015973.pdf)
Nähere Informationen hinsichtlich der Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erhalten Sie beim zuständigen Operativen Service der Bundesagentur für Arbeit.

Die Zulassung Anderer Leistungsanbieter ermöglicht den Menschen mit Behinderungen eine gleichwertige Alternative zur bisherigen Beschäftigung in einer anerkannten WfbM.

Menschen, die einer Beschäftigung in einer WfbM kritisch gegenüberstehen, erhalten die Möglichkeit, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb einer WfbM in Anspruch zu nehmen.

Diese Wahlmöglichkeit besteht allerdings nur, wenn sich neue Anbieterstrukturen etablieren.

Ich lade Sie daher ein, sich in dieser Broschüre zu informieren und die Möglichkeit wahrzunehmen, ein Angebot der inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben zu schaffen.

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Titelfoto: Halfpoint/iStockphoto.com

Wer kann „Anderer Leistungsanbieter“ sein?

Andere Leistungsanbieter können grundsätzlich alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Der Gesetzgeber hat keine Beschränkungen vorgesehen.
In Thüringen sollen bei der Trägerauswahl aber folgende Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden:

- Die Leistungen im Arbeitsbereich Anderer Leistungsanbieter sollen in betrieblicher Form als Bestandteil der personenzentrierten Komplexleistung erbracht werden. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen zugelassen.
- Eine Umwandlung von WfbM-Plätzen im Arbeitsbereich – auch ausgelagerten Arbeitsplätzen – in solche eines Anderen Leistungsanbieters soll nicht erfolgen. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen zugelassen.
- Es sollen bevorzugt Träger zugelassen werden, die bislang nicht im Bereich der WfbM tätig sind.
- Inklusionsfirmen können als Andere Leistungsanbieter nicht tätig werden, da Beschäftigte in Inklusionsfirmen den Status der Erwerbsfähigkeit haben. Beschäftigte bei Anderen Leistungsanbietern gelten hingegen als voll erwerbsgemindert.

Die Entscheidung über die beschriebenen Ausnahmefälle erfolgt durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe entsprechend seiner sozialräumlichen Verantwortung und Gestaltungsaufgabe.

Anforderungen an den Anderen Leistungsanbieter

Um die Qualität der Leistungserbringung und die Rechte der beschäftigten Menschen mit Behinderungen zu sichern, gelten für die Anderen Leistungsanbieter grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für die Werkstätten für behinderte Menschen (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), Werkstättenverordnung (WVO) und Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)) mit folgenden in § 60 SGB IX festgeschriebenen und abschließend aufgezählten Abweichungen:

1. Andere Leistungsanbieter bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung.
2. Andere Leistungsanbieter müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen.
3. Andere Leistungsanbieter können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder auf Teile solcher Leistungen beschränken.
4. Andere Leistungsanbieter sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.
5. Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird bei Anderen Leistungsanbietern ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied.
6. Eine Frauenbeauftragte wird bei Anderen Leistungsanbietern ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.
7. Die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind bei Anderen Leistungsanbietern nicht anzuwenden.
8. Erbringen Andere Leistungsanbieter Leistungen nach § 57 oder § 58 ausschließlich in betrieblicher Form, soll ein besserer als der in § 9 Absatz 3 der WVO für den Berufsbildungsbereich oder für den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgelegte Personalschlüssel angewendet werden.

Das Ziel der beruflichen Teilhabe muss auch dann gewährleistet sein, wenn nicht die komplette Leistung „Arbeitsbereich“ von einem Anderen Leistungsanbieter erbracht wird. Teil-Leistungserbringer müssen untereinander sicherstellen, dass sie zusammen ein komplettes Angebot erbringen.

Bei ausgelagerten Arbeitsplätzen hat der Andere Leistungsanbieter sicherzustellen, dass die Anforderungen durch den Beschäftigungsgeber gewährleistet werden.

Voraussetzung für die Leistungserbringung

Als Voraussetzung der Leistungserbringung im Arbeitsbereich eines Anderen Leistungsanbieters wird eine Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX vorausgesetzt.

Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Zur Pflichtaufgabe der Anderen Leistungsanbieter gehört grundsätzlich auch die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit regulären Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen bei Anderen Leistungsanbietern sollte dieses Ziel insgesamt auch verfolgt werden.

Personalanforderungen und -ausstattung

Grundsatz (§ 124 Abs. 2 SGB IX): Es dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184 i, 184 j, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck muss der Andere Leistungsanbieter sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeitern ein Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 124 SGB IX.

Zur Erfüllung der Aufgaben ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal einzusetzen. **Der Personaleinsatz muss qualitativ und quantitativ den Anforderungen des § 9 WVO entsprechen**. Der Nachweis hierfür erfolgt insbesondere über Schul-, Hochschul- und Ausbildungsabschlüsse. Das Personal muss dem individuellen Förderbedarf der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen. Festangestelltes Personal soll die Kontinuität der Betreuung gewährleisten. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Leistung im Arbeitsbereich kann auch einer anderen Person der Leitungsebene des Leistungserbringers zugeschrieben werden, wenn beispielsweise aufgrund des anvisierten Umfangs des Leistungsangebotes (geringe Beschäftigungszahlen) der Einsatz eines zusätzlichen Leiters (analog Werkstattleiter) nicht zielführend und nicht wirtschaftlich ist.

Die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen können durch vertraglich abgesicherte Kooperationen mit Dritten ergänzt werden. In diesen Fällen ist der Umfang der Dienstleistung, die durch Dritte erbracht wird, detailliert zu beschreiben und nachzuweisen. Die Verantwortung liegt zu jeder Zeit beim Leistungsanbieter. Diese kann nicht an Mitarbeiter:innen eines Kooperationsbetriebes delegiert werden. Die Qualität der durch Dritte erbrachten Dienstleistung ist durch den Anderen Leistungsanbieter zu gewährleisten.

Die **sozialpädagogische Betreuung** (§ 10 WVO) ist durch festangestelltes Personal sicherzustellen. Eine Personalunion mit der Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung ist bei entsprechender Qualifikation möglich, soweit weniger als 120 Menschen mit Behinderungen zu betreuen sind.

Die Betreuung durch einen **ärztlichen und psychologischen Dienst** ist ebenfalls sicherzustellen. Das entsprechende Fachpersonal kann auf Honorarbasis oder durch Abschluss von Kooperationsverträgen eingesetzt werden.

Bauliche und sächliche Ausstattung

Die Regelungen aus der WVO zur räumlichen und sächlichen Ausstattung sind gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX nicht in vollem Umfang auf Andere Leistungsanbieter übertragbar. Das konkrete Leistungsangebot ist zu berücksichtigen.

Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.

Sollte die Leistung im betrieblichen Kontext vorgesehen sein, ist ebenso ein Mindestmaß an Räumlichkeiten durch den Anderen Leistungsanbieter vorzuhalten. Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören Gruppenräume (z. B. für die Durchführung arbeitsbegleitender Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 WVO), Besprechungsräume und Sozialräume.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung müssen dem Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Für die räumlichen und ausstattungstechnischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften:

- Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzverordnung, Arbeitsschutzstandards, Arbeitsschutzregeln,
- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten,
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften),
- einschlägige Sicherheitsverordnungen wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung etc.,
- Brandschutzbestimmungen,
- Bauordnung.

Der Andere Leistungsanbieter hat bedarfsorientiert sicherzustellen, dass allen Beschäftigten der Zugang zum Arbeitsbereich und den Sozialräumen selbstständig möglich ist. Unter anderem sind entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarerer Nähe zum behinderungsgerechten Zugang vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behindertengerechte Toiletten gemäß DIN 18040 im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Fahrdienst

Vorrangiges Ziel ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer inklusiven Ausrichtung des Leistungsangebotes, dass die Beschäftigten den Maßnahmenort möglichst selbstständig (z. B. durch Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) erreichen. Soweit dies behinderungsbedingt nicht möglich ist, sollte ein Fahrdienst durch den Anderen Leistungsanbieter organisiert und zur Verfügung gestellt werden (ggf. auch über Kooperationen).

Antrag auf Zulassung

Der potentielle Andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX stellt beim zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe einen Antrag auf Zulassung. Mit dem Antrag ist ein Konzept einzureichen, in dem dargestellt wird, wie der Arbeitsbereich gestaltet werden soll. Das Konzept sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kontaktdaten,
- Rechtsstatus/Trägerschaft,
- Grundaussagen zum Leistungsangebot,
- voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- sozialräumliches Einsatzgebiet,
- Ausstattung,
- Art und Umfang der internen und externen Dienste,
- Qualifikation sowie vorgesehene Fort- und Weiterbildung des Personals,
- Beschreibung des Rahmens des geplanten Leistungsangebotes, ggf. Zielgruppenbeschreibung, Dokumentation der Ergebnisqualität,
- Beschreibung von Schnittstellen und Vernetzung,
- Maßnahmen zur Gestaltung gleitender Übergänge,
- Kooperationsformen und -vereinbarungen,
- Angaben zu Qualitätsmanagementsystemen.

Mit der Konzeption sind Kooperationsvereinbarungen mit eventuellen Partnerbetrieben, ein Mustervertrag mit den Beschäftigten sowie eine Entgeltordnung einzureichen. Der Mustervertrag muss zumindest Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Beginn des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- Ende bzw. Kündigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- Pflichten des Leistungsanbieters,
- Beschäftigungszeit/Teilzeitbeschäftigung,
- Pflichten des Beschäftigten,
- Entlohnung
  - Arbeitsentgelt (§ 13 Abs. 2 WVO)
  - Arbeitsförderungsgeld (§ 59 SGB IX)
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen (Entgeltfortzahlungsgesetz),
- Zahlungen zu den Sozialversicherungen,
- Urlaub einschließlich Zusatzurlaub gemäß § 208 SGB IX,
- Bildungsurlaub,
- Mutterschutz,
- Elternzeit,
- Persönlichkeitsschutz,
- Haftungsbeschränkung.

Vereinbarungen

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe schließt mit dem Anderen Leistungsanbieter eine Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX, wenn nach Prüfung des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe feststeht, dass dieser den gesetzlichen Qualitätsanforderungen genügt und der jeweiligen sozialräumlichen Inklusionsstrategie entspricht.

Ihre Notizen

www.thueringer-sozialministerium.de

Herausgeber:
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 23
Behindertenpolitik
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Gestaltung:
design.idee büro für gestaltung, Erfurt

Stand:
Erfurt, Juli 2022

Diese Broschüre darf von den Parteien nicht zu Wahlkampfzwecken genutzt werden.